

EINWOHNERGEMEINDE SISSACH

GEMEINDEORDNUNG DER EINWOHNERGEMEINDE SISSACH

(vom Gemeinderat beschlossen am 3. November 2003)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Sissach, gestützt auf § 45 Absatz 1 und § 47 Absatz 1 Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A Organisation

§ 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Sissach hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation

¹ Es bestehen folgende Behörden:

- a. Gemeinderat/Vormundschaftsbehörde, bestehend aus 7 Mitgliedern;
- b. Gemeindekommission, bestehend aus 15 Mitgliedern;
- c. Schulrat, zuständig für Kindergarten und Primarschule, bestehend aus 11 Mitgliedern;
- d. Sekundarschulrat, Anzahl Mitglieder festgelegt durch Regierungsrat;
- e. Kleinklassenschulrat, Anzahl Mitglieder gemäss Kreisschulratsvertrag;
- f. Musikschulrat, Anzahl Mitglieder gemäss Kreisschulratsvertrag;
- g. Sozialhilfebehörde, bestehend aus 7 Mitgliedern;
- h. Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus 5 Mitgliedern;
- i. Geschäftsprüfungskommission als Ausschuss der Gemeindekommission, bestehend aus 3 Mitgliedern
- k. zwei Wahlbüros, bestehend aus je 7 Mitgliedern

² Es bestehen folgende Kommission mit behördlichen Befugnissen:

- a. Schiessplatzkommission, Anzahl Mitglieder gemäss Reglement;
- b. Marktkommission, Anzahl Mitglieder gemäss Reglement;
- c. Sportkommission, bestehend aus max. 13 Mitgliedern;
- d. Personalkommission, bestehend aus 2 Mitgliedern Gemeinderat, 2 Mitgliedern Gemeindekommission sowie dem fachtechnisch Vorgesetzten

³ Es bestehen weitere ständige, beratende Kommissionen. Der Gemeinderat kann nicht ständige, beratende Spezialkommissionen einsetzen.

B. Wahl der Behörden

§ 3 Wahlorgane

¹ An der Urne werden gewählt:

- a. der Gemeinderat
- b. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin
- c. die Gemeindekommission
- d. 10 Mitglieder des Schulrates
- e. 6 Mitglieder der Sozialhilfebehörde

² Durch die Gemeindekommission in Verbindung mit dem Gemeinderat werden gewählt:

- a. sämtliche Kommissionsmitglieder der gemäss Gemeindereglementen ständigen, beratenden Kommissionen
- b. Wahlbüros
- c. Gemeindedelegierte in Zweckverbände

³ Durch die Gemeindekommission werden gewählt:

- a. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
- b. aus ihrer Mitte die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission

⁴ Durch die Personalkommission werden angestellt:

- a. Gemeindepersonal im vollem und reduziertem Beschäftigungsgrad

⁵ Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- a. alle Kommissionen mit behördlichen Befugnissen gemäss § 2 Abs. 2
- b. alle nicht ständigen, beratenden Kommissionen
- c. der/die zuständige Departementvorsteher/in in den Schulrat
- d. der/die zuständige Departementvorsteher/in in die Sozialhilfebehörde
- e. der/die zuständige Departementvorsteher/in in den Kleinklassenschulrat
- f. der/die zuständige Departementvorsteher/in in den Musikschulrat

⁶ Durch den Schulrat werden aus seiner Mitte gewählt:

- a. die übrigen der Gemeinde zustehenden Mitglieder des Kleinklassenschulrates
- b. die Mitglieder des Sekundarschulrates
- c. die übrigen der Gemeinde zustehenden Mitglieder des Musikschulrates

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl

Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt:

- a. der Gemeinderat
- b. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin
- c. die Gemeindekommission
- d. der Schulrat
- e. die Sozialhilfebehörde

§ 5 Stille Wahl

Die Stille Wahl ist möglich bei der Bestätigungswahl des

- a. Gemeindepräsidiums
- b. des Gemeinderates
- c. der Gemeindekommission
- d. des Schulrates
- e. der Sozialhilfebehörde

C. Finanzaufgaben

§ 6 Sondervorlagen

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.

² Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen, müssen jedoch detailliert ausgewiesen werden:

- a. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000.-- für alle übrigen Fälle
- b. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.-- für Grundstückserwerb
- c. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.-- für Hochbauten
- d. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.-- für Tiefbauten
- e. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.-- für Werk- und Energieleitungen
- f. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 100'000.-- pro Jahr.

§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlags oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a. neue Ausgaben:
Fr. 15'000.-- für die Einzelausgabe,
Fr. 150'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken:
Fr. 200'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde:
Fr. 200'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag

§ 8 Finanzkompetenz der Gemeindekommission

Die Gemeindekommission kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages einer Sondervorlage beschliessen:

- a. neue Ausgaben:
 - Fr. 45'000.-- für die Einzelausgabe,
 - Fr. 450'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken:
 - Fr. 600'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde:
 - Fr. 600'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

D. Schlussbestimmungen

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Sissach vom 27. Juni 1996 wird aufgehoben.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Sissach, den 11. Dezember 2003

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Die Präsidentin:

Der Gemeindeverwalter:

P. Schmidt

G. Heinimann

Beschlossen an der Urne am: 08. Februar 2004

Genehmigt durch den **Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft** mit Entscheid Nr. 1147 vom 01. Juni 2004 und In-Kraft-Setzung rückwirkend auf den 1. März 2004.